

Beitragsordnung des Kolpingorchesters Dinklage e.V.

Stand: Januar 2019

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch zugehörig zur Vereinsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

2. Beschlüsse

- 2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand kann Gebühren für weitere Leistungen des Vereins oder Umlagen festlegen.
- 2.2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Oktober des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 2.3. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden, jedoch nicht die Beiträge. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Beiträge

Kategorie	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Jugendorchester	frei
02	Kolpingorchester Schüler/Studenten/Auszubildende bis 25 J.	€ 25,--
03	Kolpingorchester Erwachsene über 18 Jahre	€ 50,--
04	Ehrenmitglieder / passive Mitglieder	frei
05	Fördermitglieder	€ 25,--

- 3.1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die aufgeführten Beitragshöhen sind Jahresbeiträge. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, gelten als Erwachsener der Kategorie 03.
- 3.3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragskategorie 02.
- 3.4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.10. eines jeden Jahres vom Konto abgebucht. Anfallende Rückbuchungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
- 3.5. Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei weitere Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.
- 3.6. Bei Mahnungen werden keine Mahngebühren erhoben.

4. Gebühren

- 4.1. Für zusätzliche Leistungen (Dirigentenkurse, Musiklehrgänge usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.
- 4.2. Für Instrumente, die Eigentum des Kolpingorchester Dinklage e.V. sind und zur Verfügung gestellt werden, können Gebühren erhoben werden. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- 4.3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

5. Vereinskonto

Bank: VR BANK Dinklage-Steinfeld e.G.
BIC: GENODEF1DIK
IBAN: DE 87 2806 5108 0007 1005 00

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

6. Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass – der Beiträge und Gebühren für höchstens ein Jahr beschließen.

7. Besonderheiten

Ein Vereinsaustritt zum Jahresende ist dem Vorstand schriftlich bis zum 01. November des Jahres mitzuteilen.